

Verordnung
des Bundesministeriums
für Verkehr

Verordnung über die Haftpflichtversicherung der Eisenbahnen**A. Zielsetzung**

Das Allgemeine Eisenbahngesetz vom 27. Dezember 1993 sieht für Eisenbahnverkehrsunternehmen einen diskriminierungsfreien Zugang zur Infrastruktur anderer öffentlicher Eisenbahnen vor. Im Hinblick auf die damit verbundene erstmalige Gelegenheit eines Wettbewerbs verschiedener Eisenbahnverkehrsunternehmen auf einem Netz, die erwartete Gründung neuer Eisenbahnen und die je nach Bundesland bestehende unterschiedliche Versicherungspflicht nichtbundeseigener Eisenbahnen ist es zur Angleichung der Wettbewerbsbedingungen und im Interesse der Bahnkunden erforderlich, bundeseinheitlich einen Mindeststandard für Pflichtversicherungen gegen Schadensersatzansprüche aus dem Eisenbahnbetrieb festzulegen.

B. Lösung

Erlaß einer entsprechenden Verordnung

C. Alternativen

Verzicht auf eine bundeseinheitliche Regelung mit der Folge, daß in verschiedenen Bundesländern zugelassene Eisenbahnverkehrsunternehmen, deren Verkehrsleistungen wegen des diskriminierungsfreien Zugangs zum Netz nicht mehr auf die eigenen Strecken beschränkt sein werden, je nach Landesgesetz einer Versicherungspflicht unterliegen oder nicht.

D. Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten, da der bislang auf freiwilliger Basis weitgehend erfolgte Abschluß von Versicherungen lediglich durch Verordnung festgeschrieben wird.

Bundesrat

Drucksache 754/95

03.11.95

VP - R

Verordnung
des Bundesministeriums
für Verkehr

Verordnung über die Haftpflichtversicherung der Eisenbahnen

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (323) - 911 04 - Ei 41/95

Bonn, den 3. November 1995

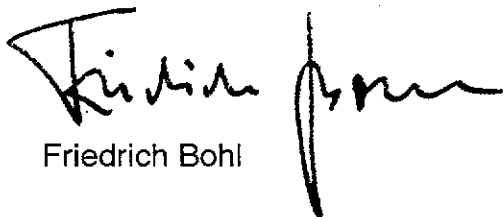
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verkehr zu erlassende

Verordnung über die Haftpflicht-
versicherung der Eisenbahnen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

**Verordnung
über die Haftpflichtversicherung
der Eisenbahnen
Vom**

Auf Grund des § 26 Abs. 1, Nr. 8 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396) verordnet das Bundesministerium für Verkehr:

**§ 1
Versicherungspflicht**

(1) Öffentliche Eisenbahnen, öffentliche Eisenbahnverkehrsunternehmen und öffentliche Eisenbahninfrastrukturunternehmen im Sinne des § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes sind verpflichtet, eine Versicherung zur Deckung von Ansprüchen aus dem Haftpflichtgesetz bei einem im Inland zum Betrieb einer solchen Haftpflichtversicherung befugten Versicherer abzuschließen und aufrecht zu erhalten.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend zur Deckung von Ansprüchen auf der Grundlage der Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Personen und Gepäck (CIV), Anhang A zum Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) vom 9. Mai 1980 (BGBl. 1985 II S. 130), für öffentliche Eisenbahnen, die derartige Beförderungen durchführen.

§ 2

Deckungssumme

Die Mindesthöhe der Versicherungssumme beträgt insgesamt 20 Millionen Deutsche Mark je Schadensereignis und muß für jede Versicherungsperiode mindestens zweimal zur Verfügung stehen.

§ 3

Nachweis- und Anzeigenpflichten

(1) Das Bestehen einer Versicherung nach den §§ 1 und 2 ist vor der Betriebsaufnahme der nach § 5 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes zuständigen Behörde nachzuweisen. Sie ist zuständige Stelle gemäß § 158 c Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag.

(2) Öffentliche Eisenbahnen, öffentliche Eisenbahnverkehrsunternehmen und öffentliche Eisenbahninfrastrukturunternehmen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits Eisenbahnverkehrsleistungen erbringen oder eine Eisenbahninfrastruktur betreiben, haben den Nachweis sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu erbringen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

Allgemeines

Haftung der Eisenbahnen

Materiell haften Eisenbahnen im innerstaatlichen Verkehr für Personen- und Sachschäden mit Ausnahme der Schäden an einer im Rahmen eines Frachtvertrages beförderten Sache aus Gefährdungshaftung (Haftpflichtgesetz; HPflG), aus unerlaubter Handlung (Bürgerliches Gesetzbuch; BGB) und aus dem Eisenbahnpersonenbeförderungsvertrag bei schuldhafter Verletzung ihrer Vertragspflichten. Die Beweislast für das Verschulden der Eisenbahnen und die Verursachung des Schadens trifft grundsätzlich den Geschädigten.

Die außervertraglichen Ansprüche auf Grund der Haftung aus unerlaubter Handlung (§§ 823 ff. BGB; Verschuldenshaftung) und aus der Gefährdungshaftung des Haftpflichtgesetzes erstrecken sich zum Teil auf den Ersatz desselben Schadens. Sie bestehen parallel nebeneinander und stehen insoweit in Anspruchskonkurrenz. Der Ersatz eines immateriellen Schadens (Schmerzensgeld), eine Schadensersatzleistung über die Haftungshöchstbeträge des Haftpflichtgesetzes für die jährliche Rentenleistung (§ 9 HPflG) oder den Sachschaden außerhalb der Schädigung an Grundstücken (§ 10 HPflG) ist jedoch nur auf der Grundlage des der Höhe nach unbegrenzten und zudem immateriellen Schadensersatz gewährenden Anspruchs aus unerlaubter Handlung möglich (§§ 823 ff. BGB).

Die Haftung der Eisenbahnen im grenzüberschreitenden Verkehr richtet sich nach den Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Personen und Gepäck (ER/CIV-Anhang A zum Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr - COTIF - vom 9. Mai 1980 -). Diese Vertragshaftung entspricht inhaltlich weitgehend den Regelungen des Haftpflichtgesetzes, wonach Schäden ersetzt werden müssen, die dadurch entstehen, daß beim Betrieb einer Eisenbahn ein Mensch getötet, der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt wird.

Versicherung der Eisenbahnen

Das bis 31. Dezember 1993 gültige Allgemeine Eisenbahngesetz von 1951 kannte keine allgemeine Versicherungspflicht für öffentliche Eisenbahnen. Lediglich einzelne Bundesländer (Bayern, Rheinland-Pfalz) haben für nichtbundeseigene Eisenbahnen eine Versicherungspflicht normiert.

Die übrigen Eisenbahnen haben sich bislang auf freiwilliger Basis versichert. Nach Mitteilung der Deutsche Bahn Aktiengesellschaft (DB AG), des Verbandes Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) und des Verbandes Deutscher Museums- und Touristikbahnen (VDMT) ergibt sich folgendes Bild:

Soweit feststellbar ist die Mehrzahl der Eisenbahnen gegen Schadenersatzansprüche auf der Grundlage des Haftpflichtgesetzes versichert.

Versicherungen wegen einer Schadenersatzpflicht aus dem Beförderungsvertrag (Eisenbahn-Verkehrsordnung; EVO) sind von den einzelnen Eisenbahnen unterschiedlich abgeschlossen worden:

Im Bereich der Museums- und Touristikbahnen zeigt die Erfahrung, daß es sich bei Schäden aus dem Beförderungsvertrag (in der Regel Personenschäden) um geringe Summen handelt. Generell sind diese Ansprüche durch den jeweiligen Versicherer im Rahmen der allgemeinen Haftpflicht abgedeckt. Bei den im VDV zusammengeschlossenen Unternehmen stehen in bezug auf die Versicherung gegen Schäden aus dem Beförderungsvertrag keine repräsentativen Daten zur Verfügung. Die DB AG ist für Schäden aus dem Beförderungsvertrag nicht versichert und sieht auch keine Notwendigkeit dazu.

Es ist bislang kein Fall bekannt geworden, nach der eine Eisenbahn ihrer Schadenersatzverpflichtung wegen Zahlungsunfähigkeit nicht nachgekommen wäre. Auf der Grundlage der bis 31. Dezember 1993 geltenden Rahmenbedingungen bestand daher kein Grund zur Einführung einer Versicherungspflicht für die bestehenden Eisenbahnen. Seit 1. Januar 1994 haben sich die Rahmenbedingungen jedoch grundlegend geändert.

Das Allgemeine Eisenbahngesetz (AEG) vom 27. Dezember 1993 sieht für Eisenbahnverkehrsunternehmen einen diskriminierungsfreien Zugang zur Infrastruktur anderer öffentlicher Eisenbahnen vor. Im Hinblick auf die damit verbundene erstmalige Gelegenheit eines Wettbewerbs verschiedener Eisenbahnverkehrsunternehmen auf einem Netz, die erwartete Gründung neuer Eisenbahnen und die je nach Bundesland bestehende unterschiedliche Versicherungspflicht nichtbundeseigener Eisenbahnen ist es zur Angleichung der Wettbewerbsbedingungen und im Interesse der Bahnkunden erforderlich, einen Mindeststandard für Pflichtversicherungen gegen Schadensersatzansprüche aus dem Eisenbahnbetrieb festzulegen.

Bund, Länder und Gemeinden werden durch diese Verordnung nicht mit Kosten belastet. Es sind keine Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau zu erwarten, da der von den Eisenbahnen schon heute auf freiwilliger Basis weitgehend in Anspruch genommene Versicherungsschutz nunmehr verbindlich vorgeschrieben werden soll.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1:

Absatz 1:

Diese Vorschrift schreibt eine Versicherung zur Deckung von Ansprüchen aus dem Haftpflichtgesetz vor, wie sie schon bislang von den meisten Eisenbahnen auf freiwilliger Basis abgeschlossen worden sind. Auf eine Versicherungspflicht zur Deckung von Ansprüchen aus dem Beförderungsvertrag wurde verzichtet. Die bestehenden Eisenbahnen haben bislang je nach Größe, Gefährdungspotential und finanzieller Ausstattung individuell entschieden, ob für ihren Bereich eine derartige Versicherung notwendig ist. Dies kann auch künftig der unternehmerischen Entscheidung der jeweiligen Eisenbahn überlassen bleiben. Die verbindliche Einführung einer Versicherungspflicht auch für Schadensersatzansprüche aus dem Beförderungsvertrag würden dem Ziel der Verordnung widersprechen, nur die zwingend erforderlichen Folgemaßnahmen aus der Neuordnung des Eisenbahnwesens auf Grund des Eisenbahnneuordnungsgesetzes vom 27. Dezember 1993 vorzuschreiben. Da die Mehrzahl der Eisenbahnen bislang eine Versicherung für Schadensersatzansprüche aus dem Haftpflichtgesetz, nicht jedoch eine für Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag abgeschlossen hat, und dieses System bislang keine Nachteile für Geschädigte gezeigt hat, soll daher auch nur eine Versicherungspflicht für Schadensersatzansprüche aus dem Haftpflichtgesetz normiert werden. Die Versicherungspflicht trifft zunächst die (typische) Eisenbahn, die sowohl Eisenbahnverkehrsleistungen erbringt als auch eine Eisenbahninfrastruktur betreibt. Sie muß insgesamt eine Versicherung abschließen. Unter den seit 1. Januar 1994 geltenden Rahmenbedingungen ist es jedoch rechtlich möglich, daß Eisenbahnen nur Eisenbahnverkehrsleistungen erbringen (Eisenbahnverkehrsunternehmen) oder nur eine Eisenbahninfrastruktur betreiben (Eisen-

bahninfrastrukturunternehmen). Auch diese Eisenbahnen unterliegen der Versicherungspflicht mit der gleichen Deckungssumme. Da Schadensursachen ausschließlich im Bereich des Eisenbahninfrastrukturunternehmens oder des Eisenbahnverkehrsunternehmens liegen können, ist damit für den Schadensfall sichergestellt, daß den Geschädigten keine Nachteile aus der Trennung von Fahrweg und Betrieb entstehen.

Absatz 2:

Bei internationalen Beförderungen von Personen und Gepäck gelten die Haftungsregeln der ER/CIV. Die Haftung nach dem Haftpflichtgesetz und nach ER/CIV entsprechen sich weitgehend. Daher ist es sachgerecht für solche Eisenbahnen, die auch internationale Beförderungen durchführen, für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ebenfalls eine Pflichtversicherung zur Deckung von Ansprüchen aus ER/CIV vorzuschreiben. Dies gilt in gleicher Weise für öffentliche Eisenbahnen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland oder mit Sitz im Ausland, sofern diese das Schienennetz in der Bundesrepublik Deutschland nutzen (§ 14 AEG).

Zu § 2:

Zur Ermittlung der Höhe der Deckungssumme wurden die Verbände und die DB AG gebeten, Angaben vom größten Schadensereignis der letzten Jahre zu machen. Die größten Einzelschäden stellen sich danach wie folgt dar:

- DB AG (1984-1994): 4 Mio DM
- VDV (1991-1994): 1 Mio DM
- VDMT (1984-1994): 50.000 DM

Durch die Pflichtversicherung soll insbesondere erreicht werden, daß ein eventueller Großschaden, der die wirtschaftlichen

Möglichkeiten einer (kleinen) Eisenbahn übersteigt, gedeckt ist. Unabhängig von der Pflichtversicherung liegt es in der unternehmerischen Entscheidung der Eisenbahn, Schäden in geringer Höhe ohne Inanspruchnahme der Haftpflichtversicherung selbst zu regulieren. Damit ist unter Berücksichtigung des Risikopotentials eine Mindestdeckungssumme von 20 Mio. DM erforderlich aber auch ausreichend.

Diese braucht jedoch nur zweimal pro Versicherungsperiode zur Verfügung zu stehen, da gerade bei kleinen Eisenbahnen die Schadenshäufigkeit gering ist. Versicherungsperiode ist gemäß § 9 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) der Zeitraum eines Jahres. Nach Mitteilung des VDMT hat der größte Versicherer für Museums- und Touristikbahnen (der ca. 90 % der Museumsbahnen in der Bundesrepublik Deutschland versichert) folgende Schäden in den letzten Jahren reguliert:

Jahr	versicherte Bahnen	Schäden	Schadensereignisse pro Bahn und Jahr
1990	110	28	0,25
1991	124	31	0,25
1992	128	25	0,19
1993	141	22	0,15

Schadensereignis bezeichnet den jeweiligen Unfall insgesamt und bezieht sich nicht auf den einzelnen Geschädigten.

Zu § 3:

Die Vorschrift regelt den Nachweis der Erfüllung der Versicherungspflicht gegenüber den Aufsichtsbehörden.

Im Innenverhältnis hat der Versicherer den Versicherungsnehmern gemäß § 158 b Abs. 2 VVG zu bescheinigen, daß eine dem Pflichtversicherungsnormen entsprechende Haftpflichtversicherung besteht. Gemäß § 158 c Abs. 1 VVG wirkt eine im Innenverhältnis zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer vorliegende Leistungsfreiheit nicht im Außenverhältnis gegenüber dem Geschädigten. Ein Umstand, der das Nichtbestehen oder die Beendigung des Versicherungsverhältnisses zur Folge hat, wirkt in Ansehung des Dritten erst mit Ablauf eines Monats, nachdem der Versicherer diesen Umstand der hierfür zuständigen Stelle angezeigt hat (§ 158 c Abs. 2 VVG). Als zuständige Stelle wird die nach § 5 AEG zuständige Behörde bestimmt.

Zu § 4:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Beschluß
des Bundesrates

Verordnung über die Haftpflichtversicherung der Eisenbahnen

Der Bundesrat hat in seiner 692. Sitzung am 15. Dezember 1995 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.